

Frost kann es geschehen, daß lebende Fische im sich bildenden Eis eines Teiches eingeschlossen werden. Sie selbst sind dann noch nicht gefroren und bleiben im Eis so lange leben, wie sie nicht ersticken. Aus dem Eise befreit, leben sie dann natürlich weiter. Sie waren dann zwar „eingefroren“, aber selbst nicht gefroren!

Wie man sieht, setzt der Frost höher organisierten Tieren recht enge Grenzen. Sie müssen ihn fliehen oder sie müssen ihren Körper hochheizen, wie es die auch im Winter aktiven Warmblüter tun. Auf die besonderen Anpassungen, welche die zum Teil erstaunlich frostharten Insekten zeigen, konnte in diesen kurzen Ausführungen nicht eingegangen werden. Es soll nur angedeutet sein, daß sie sich teils so verhalten wie die winterharten Pflanzen, teils auch die Eigentümlichkeit haben, daß das in ihnen enthaltene Wasser „unterkühlt“, das heißt auch unter 0 Grad Celsius nicht zu Eis wird.

Entenhaltung in Fischwässern

Die diesbezügliche Anfrage eines Lesers aus Oberösterreich hat das Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee mit folgender Stellungnahme beantwortet, die allgemeinerem Interesse begegnen dürfte und deshalb hier bekanntgegeben wird:

„Sie können nur dann gegen das Einlassen der Enten in Ihr Fischwasser Schritte unternehmen, wenn Ihr Forellenbach zur Laichschonstätte erklärt und mit Tafeln als solche gekennzeichnet ist.

Im Fischereigesetz für Oberösterreich heißt es über Laichschonstätten (§ 24):

„Über Antrag einer oder mehrerer Personen, welche durch den Besitz eines Fischereirechtes in den betreffenden Gewässern an der Gestaltung der Fischerei daselbst beteiligt sind, oder über Antrag des Fischerei-Revierausschusses können solche Wasserstrecken oder Wasserflächen, welche zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut geeignet sind, von der politischen Bezirksbehörde als Laichschonstätte erklärt werden, vorausgesetzt, daß nicht wirtschaftliche Rücksichten der Auswahl der betreffenden Örtlichkeiten, beziehungsweise den für dieselben zum Schutze des Laiches und der Brut festzustellenden Verboten (Verbot des Fischfanges, des Ausreißens von Schilf und Gras, der Aushebung von Sand und Schotter usw.) entgegenstehen.

Sollte nachträglich ein überwiegendes Interesse die gänzliche oder vorübergehende Aufhebung eines solchen Verbotes erheischen, so hat die politische Bezirksbehörde die entsprechende Verfügung zu treffen.

Die Laichschonstätten sind als solche durch Aufstellung einer genügenden Zahl von Zeichen (blaue Tafeln, von weißen Streifen in Kreuzform durchschnitten) oder von Aufschriften kennbar zu machen und ist diese Aufstellung vom Uferbesitzer zu gestatten. Der Eintrieb von Haustieren und das Einlassen von Hausenten in die Laichstätten ist nicht gestattet. Dieselben dürfen daher nur in entsprechender Entfernung von den Gehöften und Ortschaften angelegt werden. Die festgestellten Verbote sind nötigenfalls in der Gemeinde kundzumachen.

Daraus können Sie entnehmen, daß auch bei der Erklärung einer Flußstrecke zur Laichschonstätte gewisse Einschränkungen gelten, denn es heißt in dem betreffenden Gesetzesabschnitt ausdrücklich, daß die Laichschonstätten nur in entsprechender Entfernung von Ortschaften und Gehöften angelegt werden dürfen. Das Halten von Wasser-geflügel zählt zum Gemeingebrauch eines Gewässers, genau so wie das Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen — also können Sie die Fernhaltung der Enten nur dadurch bewirken, daß man Ihnen Ihr Fischwasser zur Laichschonstätte erklärt. Um dieses zu erreichen, müssen Sie sich mit einem Ansuchen über Ihren Revierauschuß an die Bezirkshauptmannschaft wenden. Die Bezirkshauptmannschaft ist jene Behörde, die zu entscheiden hat.

Abschließend möchten wir Ihnen noch den Rat geben, sich mit den Besitzern der Enten gütlich zu einigen. Vielleicht gibt es für diese eine andere Möglichkeit, ihre Enten zu halten, oder Sie versuchen wenigstens zu erwirken, daß sich die Enten nur in einem abgesperrten Teil des Baches aufhalten.“

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1955

Band/Volume: [8](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Entenhaltung in Fischwässern 3](#)